BUCHTIPP I

Neue Insolvenzordnung

Die 11. Ausgabe der „Insolvenzordnung", die in der Reihe „Große Gesetzesausgaben" des Manz-Verlags erschienen ist, hat ein klares Ziel: Das Buch soll einen Überblick zur gesamten Rechtssprechung bieten, ohne dass dafür langwierige Recherchen nötig sind. Der Herausgeber Franz Mohr, Abteilungsleiter im Justizministerium, hat dafür ausgiebig aus der Vielzahl an neuer und alter Judikatur geschöpft.

Insgesamt sind in dem Band mehr als 8000 Entscheidungen enthalten, neben OGH-Urteilen auch solche der Oberlandes- und Landesgerichte. Zur EU-Insolvenzverordnung sind zudem auch ausländische Entscheidungen sowie Urteile des EuGH berücksichtigt.

Aktueller Stand

Geboten wird ein Überblick zu allen Gebieten des Insolvenzrechts, wie der Insolvenzordnung, dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz sowie zu den vielen Neuerungen der vergangenen Jahre, insbesondere zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 und zum Budgetbegleitgesetz 2011.

Verlag Manz, 228 €,
ISBN: 978-3-214-01315-8

BUCHTIPP II

Neues Handbuch Korruption

In ihrem „Handbuch Korruption" widmen sich der deutsche Strafrechtsprofessor Gerhard Dannecker, der Linzer Steuerberater Roman Leitner und sechs Co-Autoren den Wechselbeziehungen zwischen strafbarer Korruption und Steuerrecht.

Brisante Fragen

Die Autoren untersuchen gleich mehrere brisante Fragestellungen: Welche Möglichkeiten haben Unternehmen, aber auch Einzeltäter, die aus Korruptionsszenarien aussteigen wollen? Inwieweit kommt der Abgabenbehörde eine Rolle als „Speerspitze" bei der Korruptionsbekämpfung zu?

Neben vielen anderen Aspekten werden die internationalen völkerrechtlichen Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung dargestellt, und die Experten zeigen auf, welche Umsetzungsdefizite in Österreich bestehen. (am)

Verlag Linde, 78 €,
ISBN: 978-3-7007-4240-1

§ Rechtstipp

DAS RECHT AUF IHRER SEITE – NR. 290

Insolvenz: Die Tücken für die Leasinggeber

Colourbox

Eines der hauptsächlichen Ziele der neuen Insolvenzordnung (IO) ist die Sanierungserleichterung. Um das zu erreichen, wurde der Handlungsspielraum von Schuldnern teils massiv erweitert. Im Gegenzug gab es beträchtliche Einschränkungen der Dispositions- und Gestaltungsmöglichkeiten auf Seite der Gläubiger. Auch die Rolle des Leasinggebers als Gläubiger eines insolvent gewordenen Leasingnehmers muss vor dem Hintergrund dieser wirtschaftspolitischen Zielsetzungen nun evaluiert werden.

Laut neuer Insolvenzordnung ist es verboten, einen Leasingvertrag nach Insolvenzeröffnung sofort aufzukündigen

Objektbesicherung. Zwei sehr praxisrelevante Einschränkungen im Leasinggeschäft sollen im Folgenden kurz beleuchtet werden. Die erste ist die sogenannte „Objektbesicherung" beim Mobilienleasing. Bei Mobilienleasingverträgen erschöpft sich die Besicherungssituation des Leasinggebers oftmals im Eigentum am Leasingobjekt. Diese Objektsicherheit ermöglicht es dem Leasinggeber, seinen Schaden aus der vorzeitigen Vertragsaufkündigung durch eine bestmögliche Verwertung des Leasingobjektes zu minimieren.

Kündigungsfrist. Dem Interesse an einer optimalen Verwertung geht daher vielfach auch der Wunsch nach einer raschen Gewahrsamserlangung am Leasingobjekt einher. Eine übergebührliche Beanspruchung in der „Rettungsphase" und ein Wertverlust sollen vermieden werden. Auch Rückkaufsvereinbarungen mit Dritten sollen dem Leasinggeber bei einer vorzeitigen Rückstellung des Objektes einen höheren Erlös garantieren. Schließlich verfügen Leasingunternehmen vielfach über optimierte Verwertungsplattformen, die eine bestmögliche Verwertung sicherstellen. Dem Wunsch des Leasinggebers nach einer umgehenden Gewahrsamserlangung am Leasingobjekt steht nunmehr das in der IO positivierte Verbot, den Leasingvertrag nach Insolvenzeröffnung sofort aufzukündigen, entgegen.

Zwangsstundung. Flankiert wird diese Erschwerung auch durch das nunmehr erweiterte Recht der „Zwangsstundung". Stundung des Herausgabeanspruches ist nunmehr für sechs Monate möglich. Durch die Zwangsstundung konnte schon bisher die Herausgabe des Leasingobjektes nicht vor Ablauf von 90 Tagen gefordert werden, wenn das die Unternehmensfortführung gefährdet hat. Das sollte nur dann nicht der Fall sein, wenn sich aus dieser Zwangsstundung ein schwerer Nachteil für den Leasinggeber ergeben hat. Die damit zum Ausdruck kommende Interessenabwägung wurde in der Praxis nahezu ausschließlich zugunsten des Schuldners ausgeübt und dem Leasinggeber für die Dauer der Stundung ein als Masseforderung zu bedienendes Benutzungsentgelt zuerkannt.

Längere Stundungsdauer. Am Ergebnis dieser Interessenabwägung wird sich in Anbetracht des erklärten Zieles der IO wohl auch künftig nichts ändern, obwohl die Dauer der Stundung auf sechs Monate verdoppelt wird. Das wird insbesondere für Fälle des „Spezialleasings" gelten, bei welchen das Leasingobjekt speziell für die Bedürfnisse des Leasingnehmers angefertigt wurde. Anderes muss wohl für handelsübliche Leasingobjekte gelten, deren Herausgabe eine Fortführung des Unternehmens wohl nicht gefährden würde oder bei Leasingobjekten, welche einem hohen Wertverlust ausgesetzt sind. Hier wird eine Verzögerung der Herausgabe unzulässig sein.

Vertragsauflösung. Schwierig ist die Vertragsauflösung vor und nach Insolvenzeröffnung. Die sofortige Vertragsauflösung nach Insolvenzeröffnung jener (Leasing-)Verträge, deren Auflösung die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, wurde eingeschränkt (vgl. Paragraf 25a IO). Damit stellen typischerweise in (so gut wie allen) Leasingverträgen enthaltene Kündigungsbestimmungen, wie die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation und der Zahlungsverzug mit vor Insolvenzeröffnung angefallen Forderungen (z.B. Leasingentgelten), keinen zur sofortigen Aufkündigung berechtigenden Grund dar. In Kombination mit dem Verbot der außerordentlichen Kündigung im Falle der Insolvenzeröffnung des Leasingnehmers ergibt sich eine für den Leasinggeber wenig befriedigende Situation. Zulässig bleibt nach Auffassung der Autoren allerdings das Anknüpfen einer außerordentlichen Auflösung auf einen Zeitpunkt (unmittelbar) vor der Insolvenzeröffnung.

Pflichtenkatalog. Eine leasinggeberfreundliche für den Insolvenzfall vereinbarte Änderung der Zahlungskonditionen wird durch Paragraf 25a IO nicht kategorisch ausgeschlossen. Umso mehr muss daher auch die Festschreibung eines besonderen Pflichtenkataloges für den Leasingnehmer möglich sein. Doch was kann ein derartiger Pflichtenkatalog beinhalten? Und wie steht es um die Kontrollrechte des Leasinggebers? In Betracht kommen verstärkte Berichtspflichten des Leasingnehmers hinsichtlich der Nutzung und Servicierung ebenso wie erweiterte Kontrollrechte des Leasinggebers, so zum Beispiel die Besichtigung für Interessenten. Vor allem diese Überlegungen bieten dringlichen Anlass, Leasingverträge im Lichte der neuen Insolvenzordnung zu überprüfen und gegebenenfalls auch zeitnah anzupassen.

Dr. Reinhard Blaschon, Kanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati,

Der Autor ist Rechtsanwalt in der Wiener Kanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati. Dr. Blaschon ist auf Leasing, Vertriebsrecht und Compliance spezialisiert. Co-Autor ist Dr. Thomas Trettnak, Rechtsanwalt und Partner bei CHSH.

Redaktion: Andrea Möchel
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per E-Mail an:

andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at

Besonders beliebt in Schalt-Kreisen.
Diesen Anzeigenraum können Sie buchen.
Kontakt: Tel: 601 17 193. Fax: 601 17 525. e-mail: anzeigen@wirtschaftsblatt.at
Klare Entscheidung.
Wirtschafts Blatt